

Ob der Kurfürst mit solchen Erklärungen zufrieden sein wolle, gibt er dessen hochverständigem Bedenken anheim, bittet aber zum Schluß in salbungsvollem Tone „den ewigen Gott, er wolle seine Kf. G. mit derselben hochgeliebten Gemahlin, jungen Herrschaft und Fräulein und dem ganzen hochlöblichen Haus zu Sachsen, bei welchem aus sondern Gnaden Gottes das helle Licht des Evangeliums in dieser letzten Zeit aufgegangen ist, auch künftig bei solcher reinen unverfälschten Wahrheit erhalten und durch seiner Kf. G. hochfürstlichen und christlichen Eifer alle der Sacramentirer und Anderer falsche Lehre und Irrthum dämpfen und vertilgen.“

Obwohl, wie bemerkt, die weltlichen Rätthe kein Bedenken trugen, den Gzeschaw als des Calvinismus verdächtig zu bezeichnen, so befürworteten sie doch nicht gerade, daß er sowohl des Hofrichteramts als seiner Rathsstelle zu entsetzen sei, sondern meinten, der Kurfürst könne ihn wenigstens noch in Commissionsachen brauchen, nachdem man ihm eine „starke Obligation“ abgenommen, sich der Religionsache zu entschlagen und von der Lehre nichts auszubreiten.

August war anderer Meinung. Er könne sich nicht überreden, erklärte er am 5. Juni seinen Rätthen, daß die, so einer andern Religion und Meinung seien als er und sein Land, ein recht Vertrauen zu ihm haben oder auch seinen Unterthanen, die ihrer Meinung zuwider sind, Recht, Hülfe und Förderung, wie sich gebührt, wiederfahren lassen können. Er müsse daher auf seinem Entschluß beharren, Denjenigen, der von einer solchen irrigen Opinion nicht absteigen wolle, weder im Rath noch in Aemtern zu dulden. Demgemäß soll Gzeschaw nicht allein der Rathsstelle, sondern auch des Hofrichteramts entsetzt werden, „und weil nicht zu vermuthen, daß er sich des heimlichen Aussprengens dieser irrigen Opinion freiwillig enthalten werde,“ so soll er auf sein Gut „verstrickt“ und eine schriftliche Obligation von ihm genommen werden.